

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erweiterung der bestehenden Biomasse-Heizanlage (Nr. 1.2.1, Anhang 1, 4. BImSchV) um einen zweiten Kessel auf dem Grundstück Flnr. 1309/2, Gemarkung und Stadt Hollfeld, durch die BHH Biomasse Heizanlage Hollfeld GmbH, Raiffeisenstraße 110, 91347 Aufseß

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die BHH Biomasse Heizanlage Hollfeld GmbH, Raiffeisenstraße 110, 91347 Aufseß, beabsichtigt die auf dem Grundstück Flnr. 1309/2, Gemarkung und Stadt Hollfeld, bestehende immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Biomasse-Heizanlage durch den Zubau eines weiteren Heizkessels zu erweitern. Für das geplante Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 10.7.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1 und 1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurden im Untersuchungsgebiet um den Vorhabenstandort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt. Jedoch hat die Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“, welches fast die gesamte Ortschaft Hollfeld einrahmt, grenzt wenige Meter an den Anlagenstandort an. Ebenso verhält es sich mit dem benachbarten FFH-Gebiet. Das Erweiterungsvorhaben hat keinen Einfluss auf die betroffenen Schutzgebiete.
- Die im weiteren Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope werden vom Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Es findet keine Überbebauung von Biotopflächen statt.
- Durch die Biomasse-Heizzentrale werden die Grenzwerte der 44. BImSchV zuverlässig eingehalten.
- Da es sich bei dem Vorhaben um keine Neuanlage, sondern lediglich um einen Erweiterungsbau mit gleichzeitiger Erhöhung der Feuerungswärmeleistung handelt, werden auch die im näheren Umgriff zum Anlagenstandort befindlichen Bodendenkmäler nicht negativ beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen-amtliche-bekanntmachungen/>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 07.06.2024

Landratsamt



Dr. Brodmerkel

Oberregierungsrat

- II. a) Fachbereich 10
Kanzlei
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt und mit einem Amtsblatt zurück.

- b) Fachbereich 10
EDV
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth.

